

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 11. März 2011 (GV. NRW. S. 167), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 2 S. 12) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„§ 13 a Qualitätsverbesserungskommission

(1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. 1 Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Sofern in den Fakultäten oder in der Bielefeld School of Education (BiSEd) Kommissionen gebildet werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern die Fakultätsordnung oder die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd keine abweichende Regelung vorsieht.“

Artikel II Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2011.

Bielefeld, den 15. Juli 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer